

Geschäftsverteilungsplan (GVPI.) 2020 **des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit Wirkung ab dem** **18. August 2020¹**

I. Bestand

¹Die Zuständigkeit der Senate für bestehende Verfahren ergibt sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans (Umsetzung der Verfahrensübergänge gemäß Beschluss des Präsidiums vom 2. Dezember 2019). ²Im Übrigen ist und bleibt jeder Senat für die ihm bereits am 31. Dezember 2019 nach den bisherigen Geschäftsverteilungsplänen zugeteilten oder von ihm bereits am 31. Dezember 2018 bearbeiteten Verfahren zuständig. ³Soweit im laufenden Jahr Umverteilungen beschlossen werden, werden diese in einer oder mehreren weiteren Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan aufgenommen. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit eines Senats.

II. Allgemeine Regeln der Geschäftsverteilung für neu eingehende Sachen

1.

¹Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen der fortlaufenden Nummer im Prozessregister.

²Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind wie Rechtsmittel zu behandeln, sofern es sich nicht um Anträge nach § 199 Abs. 2 SGG handelt.

³Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet oder die Klägerin/der Kläger nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in ein allgemeines Register einzutragen; unmittelbar nach Feststellung des Rechtsgebietes oder der Klägerin/des Klägers ist die Sache als Eingang in das Prozessregister des zuständigen Senats einzutragen.

⁴Diejenigen Verfahren, die mit Blick auf bereits anhängige Verfahren wegen Vorbefassung einem bestimmten Senat zugeordnet werden können, werden vorrangig eingetragen.

⁵Im Übrigen werden mehrere am selben Tag eingehende Verfahren eines Fachgebiets nach dem Namen der Klägerin/des Klägers bzw. der Antragstellerin/des Antragstellers in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen eingetragen, bei einer Personenmehrheit ist der Name der zuerst angegebenen Person, sodann die alphabetische Reihenfolge der weiteren Personen ausschlaggebend; maßgeblich ist der das Verfahren vor dem Landessozialgericht einleitende Schriftsatz.

⁶Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1.

¹ Hinweis: Diese von der Gerichtsverwaltung erstellte konsolidierte Fassung des Geschäftsverteilungsplanes berücksichtigt alle seit der Aufstellung des Jahresgeschäftsverteilungsplanes ergangenen Änderungsbeschlüsse des Präsidiums. Maßgeblich sind die Präsidiumsbeschlüsse.

der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

⁷Für alle Verfahren einer Klägerin/eines Klägers oder einer Antragstellerin/eines Antragstellers, die jeweils dasselbe Fachgebiet betreffen und an einem Tag eingehen, ist der für das nach Satz 5 ersteinzutragende Verfahren zuständige Senat zuständig; das gilt auch für mehrere an einem Tag im selben Fachgebiet eingehende Verfahren einer personenidentischen Mehrheit von Klägerinnen/Klägern oder Antragstellerinnen/Antragstellern.

⁸Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs heraus, dass ein anderer Senat zuständig ist, so ist die Sache an diesen Senat abzugeben.

1.1.

¹Werden Streitsachen nach der Statistikanordnung im Prozessregister eines Senats ausgetragen, verbleibt es im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei der Zuständigkeit dieses Senats.

²Dies gilt auch, sofern ein Verfahren (ein Vorgang) ausgetragen worden ist, weil nach Auffassung des zunächst angerufenen Senats kein Rechtsbehelf oder Antrag vorlag, wenn in der Folgezeit ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

³Für ohne besondere Maßgabe zurückverwiesene Sachen und Wiederaufnahmeklagen nach § 179 SGG ist der Senat zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist bzw. der das Verfahren, auf das sich der Antrag nach § 179 SGG bezieht, entschieden hat.

⁴Dies gilt auch, soweit in einem erledigten Verfahren prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, für Rügen nach § 178a SGG sowie für sich auf erledigte Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beziehende Beschwerdesachen, Abänderungsanträge, Gebühren- und Kostenangelegenheiten, es sei denn aus II. GVPl. ergibt sich eine andere Zuweisung.

⁵Für Anträge nach § 140 SGG ist der Senat zuständig, der die Entscheidung getroffen hat, zu der der Antrag gestellt wird.

1.2.

¹Hat das Sozialgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren über das vorläufige Rechtsschutzbegehren sowie einen Prozesskostenhilfeantrag in dieser Sache entschieden, wird der Senat, der für die zuerst eingegangene Beschwerde gegen die Entscheidung über das einstweilige Rechtsschutzbegehren oder über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig ist, auch für eine folgende Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache bzw. über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig.

²Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für das später anhängig werdende einstweilige Rechtsschutzverfahren bezogen auf dieses Hauptsacheverfahren zuständig.

³Ist bei einem Senat ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder eine Klage gegen eine Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 SGG anhängig oder anhängig gewesen, so ist derselbe Senat auch für alle weiteren vorläufigen Rechtsschutzverfahren und Klagen, welche dieselbe Entscheidung, Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung betreffen, zuständig; diese Regelung geht Satz 1 vor.

⁴Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein Hauptsacheverfahren anhängig oder anhängig gewesen, wird dieser Senat auch für sämtliche durch das erstinstanzliche Ausgangsverfahren bedingte Zwangsvollstreckungssachen im Beschwerderechtszug zuständig.

1.3.

¹Ist bei einem Senat ein Prozesskostenhilfverfahren (als Antragsverfahren oder im Beschwerderechtszug) anhängig, so wird dieser Senat auch für die später eingehende Hauptsache zuständig.

²Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für eine später eingehende PKH-Beschwerde in derselben Sache zuständig.

1.4.

Wird oder ist bei einem Senat ein Berufungsverfahren oder ein Verfahren auf eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig oder ist ein entsprechendes Verfahren anhängig gewesen, so wird dieser Senat auch für eine zugleich oder später eingehende Nichtzulassungsbeschwerde bzw. Berufung, die dieselbe erstinstanzliche Entscheidung betrifft, zuständig.

1.5.

Treten mehrere Sachverhalte ein, die einzeln betrachtet einen Vorbefassungsfall nach Ziffer 1.2., 1.3. oder 1.4. erfüllen, wird für alle Rechtsbehelfe der Senat zuständig, der erstmals durch Anwendung einer dieser Vorbefassungsregelungen zuständig geworden ist.

1.6.

¹Ist der Senat, dem eine Sache nach den Nummern 1.1. bis 1.5. zuzuteilen gewesen wäre, zwischenzeitlich aufgelöst worden oder ist er für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuteilung nach den vom Präsidium erlassenen Übergangsbestimmungen. ²Fehlen solche Bestimmungen, so ist die Sache wie ein Neueingang zu behandeln.

2.

¹Für die Bestimmung der Fachgebiete gilt: Bei Leistungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen wird das Fachgebiet durch die in Anspruch genommene Behörde, im Übrigen durch den mit der Klage erhobenen Anspruch bestimmt. ²Bei Anfechtungsklagen wird das Fachgebiet durch die in dem angefochtenen Bescheid genannte Behörde bestimmt. ³Die Zuständigkeit der Senate umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. ⁴Ein

Sachzusammenhang ist auch bei Verfahren nach §§ 81 a und 81 b SGB X und Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich Vollstreckungsangelegenheiten.

2.1.

Die Verurteilung einer/eines Beigeladenen bewirkt weder für Rechtsmittel noch für Rechtsbehelfe und Vollstreckungsangelegenheiten eine Änderung des ursprünglichen Fachgebietes.

2.2.

¹Das Fachgebiet umfasst auch die Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger. ²Als von dem Fachgebiet nach II. 2 umfasst gelten auch die dem Sachgebiet SF zugehörigen Sachen. ³Soweit für diese Streitigkeiten keine spezielle Zuständigkeit begründet ist, nehmen sie auf der Grundlage der im Fachgebiet SF vergebenen Endziffer an der Verteilung in dem nach Satz 2 bestimmten Fachgebiet teil. ⁴Lässt sich danach eine Zuständigkeit nicht bestimmen, ist der 1. Senat nach der Zuweisung IV. (1. Senat Nr. 3) zuständig.

2.3.

Zum Fachgebiet der Unfallversicherung gehören auch Angelegenheiten des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets – AAÜG -, soweit sie Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen, sowie Angelegenheiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

2.4.

Zum Fachgebiet der Rentenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über die Entschädigungen der Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992;
- b) Rechtsstreitigkeiten aus dem AAÜG, soweit sie nicht Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen.

2.5.

Zum Fachgebiet der Krankenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen;

- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht;
- c) Rechtsstreitigkeiten nach §§ 8, 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, 28 h Abs. 2, § 28 r SGB IV;
- d) Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen und Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern oder arbeitgeberähnlichen Personen, mit Ausnahme solcher Verfahren, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit betreffen;
- e) Rechtsstreitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz;
- f) Rechtsstreitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG – (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung);
- g) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen;
- h) sonstige Rechtsstreitigkeiten aus dem SGB V, sofern sie nicht dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind.

3.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit eines Senats.

III. Güterichterinnen und Güterichter

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) werden für das nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO vorgesehene Verfahren als Güterichterin/Güterichter bestimmt:

1. RnLSG Mehdorn
2. RLSG Rudnik

IV. Besetzung und Zuständigkeit der Senate

1. Senat

Vorsitzender: VRLSG Weinert
 weitere Mitglieder: RLSG Pfistner - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Dr. Schneider

Vertreter der Mitglieder:

- | | | |
|-----------------------|--------------|----------------------|
| a) RLSG Pfistner | Vertreterin: | RnLSG Armbruster |
| b) RLSG Dr. Schneider | Vertreter: | RLSG Hutschenreuther |

Arbeitsgebiete:

1. Krankenversicherung sowie Rechtsstreitigkeiten zu Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV
Endziffern: 1, 5, 6, 07, 17, 37, 47, 57, 67, 77, 97¹
2. Entscheidungen über ehrenamtliche Richterinnen/Richter in den Fällen des § 35 i.V.m. §§ 18, 22 SGG
3. Angelegenheiten, die sich in die den anderen Senaten zugewiesenen Aufgaben nicht einreihen lassen.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

2. Senat

Vorsitzender: VRLSG Baumann
 weitere Mitglieder: RLSG Ney - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Bumann
 RLSG Hökendorf²

- | | | |
|-------------------|--------------|----------------------------|
| a) RLSG Ney | Vertreterin: | RnLSG Jucknat |
| b) RLSG Bumann | Vertreter: | RLSG Dr. Dewitz |
| c) RLSG Hökendorf | Vertreter: | RnLSG Roesler ³ |

Arbeitsgebiete:

1. Rentenversicherung
Endziffern: 01, 02, 05, 07, 12, 25, 67, 88⁴, 95, 96⁵
2. Unfallversicherung (keine Eingänge)⁶

¹ Von der Endziffer 7 nur noch solche mit den genannten zweistelligen Endziffern mit Wirkung ab dem 1. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

³ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

⁴ Endziffern 02 und 88 mit Wirkung ab dem 1. März 2020 zugewiesen durch Beschluss des Präsidiums vom 24. Februar 2020.

⁵ Endziffern 05, 07, 95 und 96 mit Wirkung dem 1. August 2020 zugewiesen durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

⁶ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

3. Gerichtliche Festsetzung der einer Zeugin/einem Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem LSG zu gewährenden Entschädigung.
4. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem LSG nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG).
5. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern, Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten.
6. Beschwerden von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern in Fällen des § 35 i.V.m. § 21 SGG.
7. Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ohne Eingänge).

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

3. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Brähler
 weitere Mitglieder: RnLSG Dr. Werner - stellvertretende Vorsitzende¹ -
 RLSG Dr. Drappatz²

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Dr. Drappatz Vertreter: RLSG Beyler³

b) RnLSG Dr. Werner Vertreterin: RLSG Seifert

Arbeitsgebiete:

1. Unfallversicherung
 Endziffern: 2, 4, 6, 8, 9

2. Rentenversicherung
 Endziffern: 03, 16, 37, 38, 42, 47, 50, 63, 66, 69, 79⁴, 82, 94⁵

¹ Mit Wirkung ab dem 7.5. 2020 stellvertretende Vorsitzende für alle vom Senat zu bearbeitenden Arbeitsgebiete (Beschluss des Präsidiums vom 9. April 2020).

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020. Zugleich sind RnLSG Gorgels und RLSG Lietzmann aus dem Senat ausgeschieden.

³ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

⁴ Mit Wirkung ab dem 7.5. 2020 nehmen die dem Senat zuvor zugewiesenen Endziffern 38, 50, 66, 69 und 82 nicht mehr an der Verteilung teil (Beschluss des Präsidiums vom 9. April 2020).

⁵ Endziffern 03, 38, 50, 66, 69, 82 und 94 mit Wirkung dem 1. August 2020 zugewiesen durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

4. Senat

Vorsitzender: VRLSG Haack
 weitere Mitglieder: RLSG Rakebrand - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Dr. Dewitz
 RnLSG Müller

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|--------------------|---------------------------|
| a) RLSG Rakebrand | Vertreterin: RnLSG Jüngst |
| b) RLSG Dr. Dewitz | Vertreter: RLSG Bumann |
| c) RnLSG Müller | Vertreter: RLSG Brinkhoff |

Arbeitsgebiet:

Rentenversicherung
 Endziffern: 19, 46, 68, 75, 80, 90, 99

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

5. Senat

Vorsitzender: VRLSG Haack
 weitere Mitglieder: RLSG Rakebrand - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Dr. Dewitz
 RnLSG Müller

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|--------------------|---------------------------|
| a) RLSG Rakebrand | Vertreterin: RnLSG Jüngst |
| b) RLSG Dr. Dewitz | Vertreter: RLSG Bumann |
| c) RnLSG Müller | Vertreter: RLSG Brinkhoff |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 08, 24, 40, 44, 49, 56, 57, 73, 80, 82, 88, 96, 97

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

6. Senat

Vorsitzender: VRLSG Düe
 weitere Mitglieder: RnLSG Dr, Weber¹ - stellvertretende Vorsitzende -
 RLSG Bornscheuer
 RnSG Just

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|---|
| a) RLSG Bornscheuer | Vertreterin: RnLSG Gorgels |
| b) RnSG Just | Vertreterin: RnSG Fettien |
| c) RnLSG Dr. Weber | Vertreterin: RnLSG Dr. Naumann ² |

Arbeitsgebiete:

1. Rentenversicherung
 Endziffern: 13, 20, 31³, 36, 41, 61, 77
2. Gerichtliche Festsetzung der einer ehrenamtlichen Richterin/einem ehrenamtlichen Richter im 9. Senat zu gewährenden Entschädigung.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Arbeitsgebiet 1. Rentenversicherung ergibt sich aus der Anlage 1.

7. Senat

Vorsitzender: VRLSG Laurisch
 weitere Mitglieder: RnLSG Armbruster - stellvertretende Vorsitzende -
 RLSG Hutschenreuther

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) RnLSG Armbruster | Vertreter: RLSG Pfistner |
| b) RLSG Hutschenreuther | Vertreter: RLSG Dr. Schneider |

Arbeitsgebiet:

¹ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

³ Endziffer 31 zugewiesen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

Vertragsarztrecht (alle Streitigkeiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG)

Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG in ausschließlich Berliner Angelegenheiten. Alle sonstigen Eingänge, soweit sie nicht dem 24. Senat zugewiesen sind.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 24. Senat).

8. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Henrichs
 weitere Mitglieder: RLSG Thie - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Radon

Vertreter der Mitglieder:

b) RnLSG Radon Vertreter: RLSG Hill
 b) RLSG Thie Vertreterin: RnLSG Mehdorn

Arbeitsgebiet:

Rentenversicherung
 Endziffern: 08, 10, 14, 15, 18, 21, 26, 33, 52¹, 74²

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

9. Senat

Vorsitzender: VRLSG Laurisch
 weitere Mitglieder: RLSG Hutschenreuther - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Armbruster

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Hutschenreuther Vertreter: RLSG Dr. Schneider
 b) RnLSG Armbruster Vertreter: RLSG Pfistner

Arbeitsgebiete:

¹ Endziffer 52 zugewiesen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

² Bisherige Endziffern 02 und 88 mit Wirkung ab dem 1. März 2020 dem 2. Senat statt dem 8. Senat zugewiesen durch Beschluss des Präsidiums vom 24. Februar 2020.

1. Krankenversicherung sowie Rechtsstreitigkeiten zu Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV
Endziffern: 0, 2, 3, 04, 24, 34, 44, 54, 64, 74 und 84¹
2. Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet und zur Änderung von Gesetzen vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313 ff.)
3. Gerichtliche Festsetzung der einer ehrenamtlichen Richterin/einem ehrenamtlichen Richter bei dem LSG zu gewährenden Entschädigung, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

10. Senat

Vorsitzender: VRLSG Düe
 weitere Mitglieder: RLSG Bornscheuer - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Dr. Weber²
 RnSG Just

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|---|
| a) RLSG Bornscheuer | Vertreterin: RnLSG Gorgels |
| b) RnSG Just | Vertreterin: RnSG Fettien |
| c) RnLSG Dr. Weber | Vertreterin: RnLSG Dr. Naumann ³ |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 03, 17, 34, 64, 81, 86, 91, 93

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 36. Senat).

¹ Von der Endziffer 4 nur noch solche mit den genannten zweistelligen Endziffern mit Wirkung ab dem 1. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

³ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

2. Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
Endziffern: 0, 1, 2, 3, 4

3. Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
(alle Eingänge)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

15. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Henrichs
weitere Mitglieder: RnLSG Radon - stellvertretende Vorsitzende -
RLSG Thie

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Thie Vertreterin: RnLSG Mehdorn

b) RnLSG Radon Vertreter: RLSG Hill

Arbeitsgebiet:

Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX in den ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassungen sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes
Endziffern: 1, 2, 3, 4, 5

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

16. Senat

Vorsitzender: VRLSG Mälicke
weitere Mitglieder: RnLSG Dr. Naumann¹ - stellvertretende Vorsitzende -
RnLSG Roesler²
RLSG Wein

Vertreter der Mitglieder:

¹ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020. Zugleich ist RnLSG Schaefer aus dem Senat ausgeschieden.

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

18. Senat

Vorsitzender: VRLSG Mälicke
 weitere Mitglieder: RLSG Wein - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Dr. Naumann¹
 RnLSG Roesler²

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|----------------------|---|
| a) RLSG Wein | Vertreter: RLSG Clauß |
| b) RnLSG Dr. Naumann | Vertreterin: RnLSG Dr. Weber ³ |
| c) RnLSG Roesler | Vertreter: RLSG Hökendorf ⁴ |

Arbeitsgebiete:

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 12, 13, 26, 32, 41, 47, 67, 78⁵, 84⁶
2. Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
 Endziffern: 5, 6, 7, 8, 9

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit 31. Senat).

19. Senat

Vorsitzender: VRLSG Möller
 weitere Mitglieder: RLSG Brinkhoff - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Gerstmann-Rogge

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| a) RLSG Brinkhoff | Vertreterin: RnLSG Müller |
| b) RnLSG Gerstmann-Rogge | Vertreterin: RnLSG Sinner-Gallon |

¹ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

³ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020. Zugleich ist RnLSG Schaefer aus dem Senat ausgeschieden.

⁴ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

⁵ Endziffer 78 zugewiesen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

⁶ Bisherige Endziffer 72 nimmt ab 1. März 2020 nicht mehr an der Verteilung teil (Beschluss des Präsidiums vom 24. Februar 2020).

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 06, 09, 29, 42, 48, 51, 52, 59, 77¹

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 34. und 35. Senat).

20. Senat²

Vorsitzender: VRLSG Dr. Hintz
weitere Mitglieder: RnLSG Mehdorn - stellvertretende Vorsitzende -
RnLSG Jüngst³

Vertreter der Mitglieder:

a) RnLSG Mehdorn Vertreter: RLSG Thie
b) RnLSG Jüngst Vertreter: RLSG Rakebrand⁴

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Keine Eingänge)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 26. und 28. Senat).

21. Senat⁵

Vorsitzender: VRLSG Dr. Hintz
weitere Mitglieder: RnLSG Jüngst⁶ - stellvertretende Vorsitzende⁷ -
RnLSG Mehdorn

Vertreter der Mitglieder:

a) RnLSG Mehdorn Vertreter: RLSG Thie

¹ Die bisher dem Senat zugewiesene Endziffer 90 ist durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020 mit Wirkung ab dem 1. August 2020 dem 34. Senat zugewiesen worden.

² Hinweis: Mit Ablauf des 31. März 2020 ist RSG Dr. Quabeck durch Ende der Abordnung ausgeschieden.

³ Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 19. November 2019.

⁴ Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschlüssen des Präsidiums vom 2. Dezember 2019 und 13. Januar 2020.

⁵ Hinweis: Mit Ablauf des 31. März 2020 ist RSG Dr. Quabeck durch Ende der Abordnung ausgeschieden.

⁶ Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 19. November 2019.

⁷ Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 13. Januar 2020.

b) RnLSG Jüngst

Vertreter: RLSG Rakebrand¹

Arbeitsgebiet:

Unfallversicherung

Endziffer: 1, 3, 5, 7, 0

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

22. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Hoffmann

weitere Mitglieder: RLSG Hill - stellvertretender Vorsitzender -
RLSG Rudnik

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Hill

Vertreterin: RnLSG Radon

b) RLSG Rudnik

Vertreter: RLSG Lietzmann

Arbeitsgebiete:

1. Rentenversicherung

Endziffern: 60, 71, 73, 78, 81, 84²

2. Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft. (alle Eingänge)

3. Beschluss-sachen zu Zuständigkeitsbestimmungen nach § 58 SGG, Anfechtungs-sachen gemäß § 6 SGG, § 21 b Abs. 6 GVG

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich für die Arbeitsgebiete 1. Rentenversicherung und 2. Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung

¹ Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschlüssen des Präsidiums vom 2. Dezember 2019 und 13. Januar 2020.

² Endziffer 84 zugewiesen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

Alle Eingänge, die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Brandenburger Sozialgerichte betreffen.

Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG in ausschließlich Brandenburger Angelegenheiten und zusätzlich die mit den Endziffern 2, 6, 17, 37, 57, 77, 97.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 7. Senat).

25. Senat

Vorsitzender: VRLSG Korte
 weitere Mitglieder: RnLSG Ernst - stellvertretende Vorsitzende -
 RLSG Dr. Bienert

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| a) RLSG Dr. Bienert | Vertreter: RLSG Dr. Lemke |
| b) RnLSG Ernst | Vertreterin: RnLSG Schaefer |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 11, 31, 35, 37, 38, 43

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 29. Senat).

26. Senat

Vorsitzende: PräsnLSG Schudoma
 weitere Mitglieder: RLSG Clauß - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Dauns
 RnLSG Schaefer¹

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| a) RLSG Clauß | Vertreter: RLSG Bornscheuer |
| b) RnLSG Dauns | Vertreter: RLSG Seifert |
| c) RnLSG Schaefer | Vertreterin: RnLSG Ernst ² |

¹ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

Arbeitsgebiet:

Krankenversicherung sowie Rechtsstreitigkeiten zu Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV

Endziffer: 14, 27, 87, 94¹

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 20. und 28. Senat).

27. Senat

Vorsitzender: VRLSG Dr. Kärcher

weitere Mitglieder: RLSG Diefenbach - stellvertretender Vorsitzender -
RLSG Dr. Lemke

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Diefenbach Vertreter: RLSG Hagedorn

b) RLSG Dr. Lemke Vertreter: RLSG Dr. Bienert

Arbeitsgebiet:

Rentenversicherung

Endziffern: 28, 32, 65²

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

28. Senat

Vorsitzender: VPräsLSG Kuhnke

weitere Mitglieder: RnLSG Dauns - stellvertretende Vorsitzende -
RLSG Clauß
RnLSG Schaefer³

Vertreter der Mitglieder:

a) RnLSG Dauns Vertreter: RLSG Seifert

b) RLSG Clauß Vertreter: RLSG Bornscheuer

¹ Mit Wirkung ab dem 1. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020 sind dem Senat ausschließlich die genannten zweistelligen Endziffern zugewiesen.

² Die bisher dem Senat zugewiesene Endziffer 31 ist mit Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020 mit Wirkung ab dem 1. August 2020 dem 6. Senat zugewiesen worden.

³ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

weitere Mitglieder: RLSG Lietzmann¹ - stellvertretender Vorsitzender² -
RnLSG Sinner-Gallon

Vertreter der Mitglieder:

a) RnLSG Lietzmann Vertreter: RLSG Rudnik³

b) RnLSG Sinner-Gallon Vertreterin: RnLSG Dauns

Arbeitsgebiet:

Pflegeversicherung
alle Eingänge

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

31. Senat

Vorsitzender: VRLSG Baumann
weitere Mitglieder: RLSG Bumann - stellvertretender Vorsitzender -
RLSG Hökendorf⁴
RLSG Ney

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Bumann Vertreter: RLSG Dr. Dewitz

b) RLSG Ney Vertreterin: RnLSG Jucknat

c) RLSG Hökendorf Vertreterin: RnLSG Roesler⁵

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Endziffern: 00, 02, 07, 18, 27, 45, 58, 60, 62, 71, 74, 75, 85⁶, 90

¹ Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 19. November 2019.

² Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 2. Dezember 2019.

³ Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschlüssen des Präsidiums vom 2. Dezember 2019 und 13. Januar 2020.

⁴ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

⁵ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

⁶ Bisherige Endziffer 00 nimmt ab 1. März 2020 nicht mehr an der Verteilung (Beschluss des Präsidiums vom 24. Februar 2020). Mit Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020 sind dem Senat mit Wirkung ab dem 1. August 2020 die Endziffern 00, 60, 75 und 90 (bisher 19. Senat) zugewiesen worden.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 18. Senat).

32. Senat

Vorsitzender: VRLSG Haack

weitere Mitglieder: RLSG Rudnik
RLSG Hill

- stellvertretender Vorsitzender -

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Rudnik

Vertreter: RLSG Lietzmann

b) RLSG Hill

Vertreterin: RnLSG Radon

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 05, 16, 23, 39, 55, 65, 79

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 22. Senat¹).

¹ Bildung einer gemeinsamen Heranziehungsliste mit dem 22. Senat durch Beschluss des Präsidiums vom 17. August 2020 mit Wirkung ab dem 18. August 2020.

33. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Braun
 weitere Mitglieder: RnLSG Jucknat - stellvertretende Vorsitzende -
 RLSG Beyler¹
 RnLSG Gorgels

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|------------------|---|
| d) RnLSG Jucknat | Vertreter: RLSG Ney |
| b) RnLSG Gorgels | Vertreterin: RnLSG Gerstmann-Rogge |
| c) RLSG Beyler | Vertreter: RLSG Dr. Drappatz ² |

Arbeitsgebiet:

Rentenversicherung
 Endziffern: 04, 06, 24, 64, 89, 92, 93³

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 37. Senat).

34. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Braun
 weitere Mitglieder: RLSG Beyler⁴ - stellvertretende Vorsitzende -
 RnLSG Gorgels
 RnLSG Jucknat

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|------------------|---|
| a) RnLSG Gorgels | Vertreterin: RnLSG Gerstmann-Rogge |
| b) RnLSG Jucknat | Vertreter: RLSG Ney |
| c) RLSG Beyler | Vertreter: RLSG Dr. Drappatz ⁵ |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 01, 10, 15, 21, 22, 36, 50, 54, 87, 92⁶, 95

¹ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

³ Endziffern 92 und 93 zugewiesen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 durch Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2020.

⁴ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

⁵ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

⁶ Mit Wirkung ab dem 7.5. 2020 nehmen die dem Senat zuvor zugewiesenen Endziffern 01 und 36 nicht mehr an der Verteilung teil (Beschluss des Präsidiums vom 9. April 2020). Mit Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 19. und 35. Senat).

35. Senat

Vorsitzender: VRLSG Möller
 weitere Mitglieder: RLSG Brinkhoff - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Gerstmann-Rogge

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| a) RLSG Brinkhoff | Vertreterin: RnLSG Müller |
| b) RnLSG Gerstmann-Rogge | Vertreterin: RnLSG Sinner-Gallon |

Arbeitsgebiet:

Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG, soweit die Verfahren das Land Brandenburg betreffen (alle Eingänge).

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 19. und 34. Senat).

36. Senat

Vorsitzender: VRLSG Düe
 weitere Mitglieder: RLSG Bornscheuer - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Dr. Weber¹
 RnSG Just

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|---------------------|---|
| a) RLSG Bornscheuer | Vertreterin: RnLSG Gorgels |
| b) RnSG Just | Vertreterin: RnSG Fettien |
| c) RnLSG Dr. Weber | Vertreterin: RnLSG Dr. Naumann ² |

Arbeitsgebiet:

2020 sind dem Senat mit Wirkung ab dem 1. August 2020 die Endziffern 01, 21, 22, 36, 54, 87 und 95 zugewiesen worden.

¹ Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

² Mit Wirkung ab dem 3. August 2020 gemäß Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

46, 61, 66, 68, 72¹, 76,

- Rentenversicherung:

09, 17, 30, 35, 40, 48, 49, 51, 56, 57, 58, 62, 70, 72, 83, 91

- Schwerbehindertenrecht:

4

- Soziales Entschädigungsrecht:

8

V. Vorrangregelung²

Von der richterlichen Arbeitskraft von RnLSG Dauns, RnLSG Schaefer³ und RLSG Clauß entfallen 80 % auf die Tätigkeit im 28. Senat und 20 % auf die Tätigkeit im 26. Senat.

VI. Senatsübergreifende Verbindung

Eine senatsübergreifende Verbindung nach § 113 SGG erfolgt durch Entscheidung des Senats, der für das Verfahren zuständig ist, das von den zu verbindenden Verfahren zuerst beim Landessozialgericht eingegangen ist. Die infolge einer Verbindung begründete Zuständigkeit des Senats bleibt im Falle einer späteren Trennung der Verfahren bestehen.

VII. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter

1.

Die senatsinterne Vertretung geht der gerichtsweiten Vertretung vor.

2.

Senatsinterne Vertretung

2.1.

Ist eine/ein nach der Geschäftsverteilung eines Senats zuständige beisitzende Richterin/zuständiger beisitzender Richter verhindert, wird sie/er in Senaten mit mehr als drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern durch die weitere Berufsrichterin/den weiteren Berufsrichter vertreten.

¹ Mit Wirkung ab dem 1. März 2020 (Beschluss des Präsidiums vom 24. Februar 2020).

² Satz 2 angefügt mit Beschluss des Präsidiums vom 9. April 2020 mit Wirkung ab dem 7. Mai 2020 und gestrichen durch Beschluss des Präsidiums vom 5. Juli 2020 mit Wirkung ab 3. August 2020.

³ RnLSG Schaefer aufgenommen in Satz 1 mit Wirkung ab dem 3. August 2020 durch Beschluss des Präsidiums vom 6. Juli 2020.

2.2.

Die Vertretung der/des Vorsitzenden richtet sich nach §§ 202 SGG, 21f GVG.

2.3.

Wird die/der Vorsitzende vertreten, so wird ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter senatsintern nur dann vertreten, wenn dadurch kein anderer gerichtswweiter Vertretungsfall eintritt.

2.4.

Sind alle Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Senats verhindert, gilt VII. 3.3.

3.

Gerichtswweite Vertretung

3.1.

¹Sofern ein Senat nach Ausschöpfung der senatsinternen Vertretung nicht mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsrichterinnen/Berufsrichtern besetzt ist, erfolgt die Vertretung vorrangig durch die unter IV. des Geschäftsverteilungsplans – Besetzung und Zuständigkeit der Senate - genannten Vertreterinnen/Vertreter. ²Ist die danach bestellte Vertreterin/der danach bestellte Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung nach der Vertreterliste der Anlage 2. ³Eine abgeordnete Richterin/ein abgeordneter Richter, eine Vorsitzende Richterin/ein Vorsitzender Richter oder eine Richterin/ein Richter am Landessozialgericht sind von der Vertretung nach Satz 2 (Vertreterliste der Anlage 2) befreit, wenn

1. ihr/sein Dienst auf ½ oder weniger ermäßigt ist oder
2. sie/er sich in der stufenweisen Wiedereingliederung (Hamburger Modell) befindet.

⁴Im Fall des Satzes 3 Nr. 2 gilt die Richterin/der Richter auch bei der Vertretung nach Satz 1 als verhindert. ⁵Richterinnen und Richter, für die durch die zuständige Behörde ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 (Schwerbehinderung) festgestellt ist, werden auf ihren Antrag durch Beschluss des Präsidiums von der Vertretung nach Satz 2 (Vertreterliste der Anlage 2) befreit.

3.2.

¹In der Vertreterliste der Anlage 2 werden die Richterinnen und Richter des Gerichts mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens geführt, wobei mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich Umlauten ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt werden. ²Vertreterin/Vertreter ist die/der in der Liste der zu vertretenden Richterinnen/dem zu vertretenden Richter nachfolgende Richterin/Richter; sofern diese/dieser verhindert ist, die/der nächstfolgende und so fort. ³Wird bei der Bestimmung die auf der Liste zuletzt genannte Richterin/der auf der Liste zuletzt genannte Richter erreicht, wird die Zählung mit der/dem auf der Liste zuerst genannten Richterin/Richter fortgesetzt. ⁴ Richterinnen/Richter, die von der Vertretung befreit sind, und solche, die in

gleicher Angelegenheit vertreten, werden übersprungen. ⁵Personaländerungen im Laufe des Geschäftsjahres werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt.

3.3.

¹Sind alle Richterinnen/Richter eines Senats verhindert, wird jede verhinderte Richterin/jeder verhinderte Richter unmittelbar nach der Liste der Anlage 2 vertreten, wobei die Vertreterin/der Vertreter der/des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt. ²Sollte es sich bei der Vertreterin/dem Vertreter der/des Vorsitzenden um eine Erprobungsrichterin/einen Erprobungsrichter handeln, bleibt diese/dieser für die Vertretung unberücksichtigt und es tritt an ihre/seine Stelle die/der in der alphabetischen Liste ihr/ihm nachfolgende Vorsitzende Richterin/Vorsitzende Richter oder Richterin/Richter am Landessozialgericht.

VIII. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim LSG Berlin-Brandenburg

1.

¹Die ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter werden in die Listen für 2020 in der Reihenfolge übernommen, in der sie in den Listen zuletzt im Jahr 2019 geführt worden sind, soweit sich aus der Anlage 1 nichts anderes ergibt. ²Im Laufe des Jahres 2020 neu berufene ehrenamtliche Richterinnen/ Richter werden jeweils am Ende der Liste eingetragen.

2.

¹Im Laufe des Jahres wieder berufene ehrenamtliche Richterinnen/Richter werden dem Senat zugeteilt, dem sie bisher angehört haben. ²Sie behalten in der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ihren bisherigen Platz.

3.

¹Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge hinzugezogen, die sich aus den bei den Senaten geführten Listen ergibt. ²Wegen des Beginns des Geschäftsjahres wird die Reihenfolge nicht unterbrochen. ³Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, sofern sie/er nicht bereits zu einer Sitzung herangezogen ist; ist auch diese/dieser verhindert, wird die/der übernächste zugezogen und so fort. Die/der Verhinderte wird bei Wegfall des Grundes ihrer/seiner Verhinderung nicht nachträglich herangezogen. ⁵Werden von einem Senat an einem Sitzungstag Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärztinnen/Vertragsärzte (Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte) verhandelt, so ist diejenige Vertragsärztin/derjenige Vertragsarzt (Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt) zur Teilnahme an der gesamten Sitzung zu laden, die/der nach der Reihenfolge der Liste als erste ehrenamtliche Richterin/erster ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Vertragszahnärztinnen/Vertragsärzte (Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte) an der Reihe ist. ⁶Im Sinne der Reihenfolge der Liste gelten beide Ärztinnen/Ärzte als zu der Sitzung herangezogen. ⁷Für mehrere gemeinsame Sitzungen einer Senatsgruppe am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, soweit es eine gemeinsame Heranziehungsliste gibt. ⁸Satz 7 gilt entsprechend für Sitzungen von Senaten am selben Tag, die bis auf die Person der oder des Vorsitzenden nach Abschnitt IV mit denselben Berufsrichterinnen/Berufsrichtern besetzt

sind, es sei denn, die Sitzungen erfolgen zur gleichen Zeit¹. ⁹Für mehrere Sitzungen eines Senats am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, es sei denn, die Sitzungen erfolgen zur gleichen Zeit. ¹⁰Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die wegen der Anordnung gleicher Besetzung des Gerichts nur an einem Teil einer Sitzung teilzunehmen haben, gelten nicht als herangezogen, es sei denn, dass sie nach der Reihenfolge der Liste zu der gesamten Sitzung heranzuziehen waren.

4.

Wird eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter bereits geladen sind,

a) geschlossen auf einen anderen Sitzungstag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter umzuladen;

b) aufgehoben oder werden die anberaumten Sachen auf mehrere Sitzungstage verteilt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter zu der nächsten Sitzung hinzuzuziehen, zu der noch keine ehrenamtlichen Richterinnen/Richter herangezogen sind.

5.

Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter

5.1.

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter vertreten sich wie folgt:

Senat	Vertreter aus
1. Senat	9. Senat
2. Senat	3. Senat
3. Senat	2. Senat
4. Senat	12. Senat
5. Senat	14. Senat
6. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 16. und 38. Senats
8. Senat	17. Senat
9. Senat	1. Senat
10. und 36. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 20., 26., und 28. Senats
12. Senat	4. Senat
14. Senat	5. Senat
15. Senat	23. Senat
16. Senat und 38. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	6. Senat
17. Senat	8. Senat
18. Senat und 31. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 10. und 36. Senats

¹ Satz 8 eingefügt durch Beschluss des Präsidiums vom 24. Februar 2020 mit Wirkung ab dem 25. Februar 2020, neugefasst durch Beschluss des Präsidiums vom 17. August 2020 mit Wirkung ab dem 18. August 2020.

19., 34. und 35. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 25. und 29. Senats
20., 26. und 28. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 18. und 31. Senats
21. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 22. und 32. Senat
22. und 32. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	27. Senat
23. Senat	15. Senat
25. und 29. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 19., 34. und 35. Senats
27. Senat	21. Senat
30. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 33. und 37. Senats
33. und 37. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	30. Senat

5.2.

¹Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen/Richter eines Senats verhindert, so ist als Vertreter diejenige ehrenamtliche Richterin/derjenige ehrenamtliche Richter aus der Liste des Vertretungssenats zu laden, die/der als nächster zu einer Sitzung ihres/seines Senats heranzuziehen wäre. ²Sind auch alle ehrenamtlichen Richterinnen/Richter des Vertretungssenats verhindert, wird – sofern es sich um einen Vertretungsfall in Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt – in der Reihenfolge zu 5.1. auf die Listen der anderen mit Angelegenheiten der Sozialversicherung befassten Senate zurückgegriffen. ³Handelt es sich um einen Vertretungsfall in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes, wird im Falle der Verhinderung aller ehrenamtlichen Richterinnen/Richter des Vertretungssenats in der Reihenfolge zu 5.1. auf die Liste der anderen mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende befassten Senate zurückgegriffen. ⁴Vertretungsfälle im 15., 23. Senat sind mit 5.1. abschließend geregelt; eine Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter des 7., 11., 13. und 24. Senats durch ehrenamtliche Richterinnen/Richter anderer Senate scheidet aus.